



Merkblatt über Gesuche um Härtefallregelung («Sans Papiers»)

Dieses Merkblatt enthält eine Kurzübersicht über die Voraussetzungen und das Verfahren bei Gesuchen um Härtefallregelung nach rechtswidrigem Aufenthalt gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b. des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG). Gesuche von Personen aus dem Asylbereich sind davon ausgenommen (Art. 14 Abs. 2 AsylG und Art. 84 Abs. 5 AuG).

1. Wer kann ein Gesuch stellen?

Vorausgesetzt wird, dass bei der betroffenen Person ein schwerwiegender persönlicher Härtefall gegeben ist. Sie muss sich in einer persönlichen Notlage befinden. Wirtschaftliche Gründe allein begründen keinen Härtefall. Geprüft wird zudem immer, ob es der betroffenen Person in persönlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zuzumuten ist, in ihr Herkunftsland zurückzukehren und sich dort aufzuhalten (Reintegration).

Für die Erteilung einer Härtefallbewilligung bestehen intakte Chancen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen im Sinne von Art. 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) erfüllt sind:

- Vorlage der heimatlichen Dokumente bzw. Ausweispapiere (Feststellung der Identität)
- Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt von mindestens fünf Jahren bei Familien mit schulpflichtigen Kindern (die Aufenthaltsdauer gilt für alle Familienangehörige) und insgesamt mindestens zehn Jahren bei Paaren oder Einzelpersonen ohne Kinder (ein Kurzbesuch im Herkunftsland unterbricht den Aufenthalt nicht, der Lebensmittelpunkt muss aber im Kanton Basel-Stadt bleiben)
- Familiäre und/oder soziale Kontakte zu Personen in der Schweiz (Verwurzelung, erfolgreiche Einschulung)
- Finanzielle Mittel (genügend finanzielle Mittel, so dass gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe [SKOS] kein Risiko für den Bezug von Sozialhilfe besteht: Vollständige wirtschaftliche Unabhängigkeit, gefestigter Arbeitsplatz)
- Bedarfsgerechte Wohnung
- Keine Schulden (Zahlungsrückstände bis 10'000 Franken werden toleriert, wenn ein verpflichtender Rückzahlungsplan vorliegt)
- Keine Vorstrafen (eine geringfügige Übertretung oder Vorstrafen bezüglich des eigenen illegalen Aufenthaltes werden nicht berücksichtigt)
- Deutschkenntnisse (mindestens Referenzniveau A2)

Sind diese Kriterien erfüllt, unterbreitet das Migrationsamt dem Staatssekretariat für Migration (SEM) das Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur Zustimmung. Das SEM prüft im Rahmen seiner Zuständigkeit, ob die bundesrechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind (vgl. Ziffer 5).

Sind nicht alle der oben erwähnten Kriterien erfüllt, prüft das Migrationsamt im Einzelfall, ob eine Unterbreitung des Gesuches an das SEM erfolgen kann. In diesen Fällen werden zusätzlich beachtet:

- Gesundheitszustand
- Alter
- Weitere besondere persönliche Umstände

2. Welche Unterlagen sind erforderlich?

Das schriftliche Gesuch ist zusammen mit dem Anmeldeformular des Einwohneramtes Basel (<http://www.bdm.bs.ch/Wohnen/An-Abmeldung-Umzug/Anmeldeformulare.html>) sowie allen Unterlagen, die zum Nachweis der obigen Kriterien beitragen, einzureichen.

Beispiele solcher möglicher Unterlagen sind:

- Heimatliche Dokumente (Pass, Personalausweis, etc.) zur Identifikation
- Strafregisterauszug
- Auszug aus dem Betreibungs- und Verlustscheinregister
- Bestätigung, dass keine Sozialhilfe bezogen wurde
- Belege für geleistete AHV-Beiträge (AHV-Rente)
- Belege für geleistete Sozialabgaben durch den Arbeitgeber
- Belege für bezahlte Krankenkassenprämien
- Lohnabrechnungen
- Arbeitsverträge
- Mietverträge
- Bestätigung der Schule, Zeugnisse (bei eingeschulerten Kindern)
- Bank- oder Postauszüge (Ein-/Auszahlungen)
- Sprachnachweise
- Abgeschlossene Versicherungen (z. B. Hausrat)
- Abonnemente (öffentlicher Verkehr, Fitnessstudio, Zeitschriften etc.)
- Mitgliederausweise (Vereine, Organisationen etc.)
- Bestätigungen von Arztbesuchen, Lehrern etc.
- Belege für familiäre und/oder soziale Kontakte zu Personen in der Schweiz

3. Wo wird das Gesuch eingereicht?

Gesuche für eine Härtefallreglung sind schriftlich beim

Migrationsamt Basel-Stadt
Spiegelgasse 12
Postfach
4001 Basel

einzureichen. Es besteht die Möglichkeit, das Gesuch zunächst ohne Angabe der Personalien, also anonym, einzureichen (migrationsamt@jsd.bs.ch). Das Migrationsamt gibt basierend auf den erteilten Angaben eine erste unverbindliche Einschätzung ab. Eine verbindliche Überprüfung, ob die Härtefallkriterien erfüllt sind, ist jedoch erst mit Einreichung eines personifizierten Gesuches möglich.

4. Wie läuft das Verfahren ab?

- Das Migrationsamt prüft das eingereichte schriftliche Gesuch und hört dabei auch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller an.
- Bei einer positiven Beurteilung stellt das Migrationsamt einen entsprechenden Antrag auf Zustimmung zur Bewilligungserteilung beim SEM. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller darf das Bewilligungsverfahren in der Schweiz abwarten.
- Bei einer negativen Beurteilung unterbreitet das Migrationsamt das Gesuch der Härtefallkommission. Nach deren Empfehlung entscheidet der Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements über die Unterbreitung des Gesuchs beim SEM.
- Erteilt das SEM die Zustimmung, wird die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller durch das Migrationsamt über die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung informiert.

- Wird das Gesuch nicht dem SEM zur Zustimmung unterbreitet oder stimmt das SEM dem Gesuch nicht zu, hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Schweiz innerhalb einer angemessenen Ausreisefrist zu verlassen. Die Entscheide können mit den jeweiligen kantonalen oder bundesrechtlichen Rechtsmitteln angefochten werden (vgl. die in Entscheiden aufgeführten Rechtsmittelbelehrungen).

5. Wird gegen die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller ein Strafverfahren eingeleitet?

Die rechtswidrige Ein- oder Ausreise, der rechtswidrige Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung sind strafbar (Art. 115 AuG). Unabhängig von der Anerkennung als Härtefall ist das Migrationsamt als zuständige Strafverfolgungsbehörde verpflichtet, entsprechende Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft zu überweisen. Auf die Bearbeitung des Härtefallgesuches und dessen inhaltliche Bewertung hat jedoch ein allfällig erlassener Strafbefehl keinen Einfluss.

Weitere Informationen

Bei Fragen zur Einreichung eines Härtefallgesuches oder für weitere Informationen steht Ihnen das Migrationsamt Basel-Stadt, Spiegelgasse 12, 4001 Basel (Tel. 061 267 70 70) zur Verfügung.

März 2018